



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten  
(Landkreis Karlsruhe)**

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung  
der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten vom 01.03.2024**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) hat der Gemeinderat am 01. März 2024 folgende Satzung beschlossen:

**Teil 1**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**§ 1 Form**

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten i.S.v. §1 DVO GemO erfolgen grundsätzlich durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten unter [www.linkenheim-hochstetten.de](http://www.linkenheim-hochstetten.de). Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Der Tag der Bereitstellung ist anzugeben.

(2) Der Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während der Sprechzeiten im Rathaus der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, Karlsruher Straße 41, 76351 Linkenheim-Hochstetten für jedermann einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung werden unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt. Hierauf ist in der Internet-Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Zu Informationszwecken wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 1 zusätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt „R(h)einschau“ der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten bereitgestellt.

(4) Soweit spezialgesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Einrücken in das Amtsblatt „R(h)einschau“ der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten. Dies gilt auch, wenn spezialgesetzliche Bestimmungen eine zusätzliche Bereitstellung im Internet vorsehen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

**§ 2 Öffentliche Notbekanntmachung**



## **Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (Landkreis Karlsruhe)**

(1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in ordentlicher Form nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, insbesondere durch Einrücken in die Tageszeitung Badische Neueste Nachrichten (Ausgabe Hardt und/oder online Ausgabe) durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt dann der Erscheinungstag der Tageszeitung.

(2) Der Bekanntmachungswortlaut ist zusätzlich kostenlos während der Sprechzeiten im Rathaus der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, Karlsruher Straße 41, 76351 Linkenheim-Hochstetten einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Bei Angabe der Bezugsadresse können gegen Kostenerstattung Ausdrücke auch zugesandt werden.

### **§ 3 Öffentliche Bekanntmachungen nach § 4a Baugesetzbuch**

(1) Abweichend von § 1 werden Öffentliche Bekanntmachungen zu Bauleitplänen nach § 4a Baugesetzbuch durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (Rheinschau) durchgeführt.

(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

## **Teil 2**

### **Ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben**

#### **§ 4 Ortsübliche Bekanntmachung und Bekanntgabe**

(1) Ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten erfolgen, sofern bundes- oder landerechtlich nicht etwas anderes bestimmt ist, durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten unter [www.linkenheim-hochstetten.de](http://www.linkenheim-hochstetten.de). Unter die ortsübliche Bekanntmachungen nach Satz 1 fallen auch öffentliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntgaben. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Der Tag der Bereitstellung ist anzugeben.

(2) Der Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während der Sprechzeiten im Rathaus der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, Karlsruher Straße 41, 76351 Linkenheim-Hochstetten einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung werden unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt. Hierauf ist in der Internet-Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Zu Informationszwecken wird die ortsübliche Bekanntmachung nach Absatz 1 zusätzlich im Amtsblatt „R(h)einschau“ der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten bereitgestellt.



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten  
(Landkreis Karlsruhe)**

(4) Soweit spezialgesetzliche Bestimmungen einer ortsüblichen Bekanntmachung der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Einrücken in das Amtsblatt „R(h)einschau“ der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten. Dies gilt auch, wenn spezialgesetzliche Bestimmungen eine zusätzliche Bereitstellung im Internet vorsehen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

**§ 5 Ortsübliche Eil- und Notbekanntmachung**

(1) In besonderen Fällen, wenn eine rechtzeitige ortsübliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet nicht möglich ist, erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung durch Einrücken in die Tageszeitung Badische Neueste Nachrichten (Ausgabe Hardt und/oder online Ausgabe).

(2) In Notfällen genügt auch die ortsübliche Bekanntmachung durch

1. Lautsprecher,
2. Rundfunk oder
3. Ausrufen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Verteilung von Handzetteln oder eine andere geeignete Art der ortsüblichen Bekanntmachung.

(3) Die ortsübliche Bekanntmachung nach § 4 ist unverzüglich nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.

**Teil 3**

**Inkrafttreten**

**§ 6 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 4. März 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 24.03.2017 außer Kraft.

Linkenheim-Hochstetten, den 01. März 2024

**Andreas Stampfer**  
Bürgermeister-Stellvertreter

Michael Möslang, Bürgermeister





**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten  
(Landkreis Karlsruhe)**

**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.